

Verfahren der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 20. Dezember 1999 (15512 – 53 101-1/407)

1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1.1 Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung ist für die staatliche Anerkennung von Volkshochschulen, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten sowie für die Feststellung der Zuwendungen zum Betrieb und den Erlass entsprechender Vorbescheide nach dem rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz (WBG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454) zuständig.
- 1.2 Für die Förderung einer hauptberuflichen pädagogischen Fachkraft im Sinne des § 5 WBG sind folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:
 - 1.2.1 Arbeitsvertrag, ggf. zuzüglich des Vertrages über die Überlassung der Arbeitskraft an den Antragsteller (Gestellungsvertrag),
 - 1.2.2 Aufgabenbeschreibung,
 - 1.2.3 Lebenslauf,
 - 1.2.4 Nachweise über absolvierte Studien und erworbene Zusatzqualifikationen im Bereich der Weiterbildung bzw. Nachweise über entsprechende Qualifikationen durch eine berufliche Tätigkeit in der Weiterbildung von mindestens zwei Jahren.
- 1.3 Die hauptberuflichen pädagogischen Fachkräfte müssen bis zum 1. Dezember des dem Förderungsjahr vorausgegangenen Jahres angemeldet werden; spätestens zum 1. März des Förderungsjahres sind die dazu notwendigen Angaben und Nachweise vollständig vorzulegen.
- 1.4 Die Voraussetzungen für die Förderung einer weiteren hauptberuflichen pädagogischen Fachkraft nach § 5 WBG müssen bei den Zuwendungen zum Betrieb zum 1. Januar des Förderungsjahres gegeben sein. Die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 2 Satz 2 WBG erforderlichen Weiterbildungsstunden müssen in dem dem Förderungsjahr vorausge-

gangenen Jahr erbracht worden sein. Eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft, deren Beschäftigung nach dem 1. Januar beginnt, kann im laufenden Kalenderjahr nicht berücksichtigt werden. Ein Wechsel in der Person der hauptberuflichen pädagogischen Fachkraft ist möglich, sofern er ohne wesentliche zeitliche Unterbrechung erfolgt.

- 1.5 Anträge auf Anerkennung als förderungsberechtigte Volkshochschule und Heimbildungsstätte müssen schriftlich bis zum 1. Dezember des dem Förderungsjahr vorausgegangenen Jahres eingereicht werden; spätestens zum 1. März des Förderungsjahres sind die dazu notwendigen Angaben und Nachweise vollständig vorzulegen.
- 1.6 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit Vorbescheid bis spätestens 15. April des Förderungsjahres. Aufgrund des Vorbescheides ist die Förderung von dem Zuwendungsempfänger mittels der Formblätter (Anlage 1 bis 3) bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) zu beantragen. Die Formblätter werden jährlich um die spezifischen Daten der Zuwendungsempfänger ergänzt und mit dem Vorbescheid zugestellt. Für den Zuwendungsbescheid sowie die Abwicklung der Auszahlung ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zuständig.
- 1.7 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, die im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird.

2 Meldepflicht der statistischen Zahlen

Die jährlich vorzulegenden statistischen Erhebungen der Daten des dem Förderungsjahr vorausgegangenen Jahres sind der Statistikkommission bis zum 31. Mai sowie dem Statistischen Landesamt in Bad Ems bis zum 1. November mittels des vom Statistischen Landesamt erstellten Erhebungsbogens vorzulegen.

3 Verwendungsnachweisverfahren

- 3.1 Über die Verwendung der bewilligten Mittel hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens zum 30. Juni des dem Förderzeitraum folgenden Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz entsprechend den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweckbestimmungen mittels der

Formblätter (Anlage 1 bis 3) zu führen. Zuständig für das Verwendungsnachweisverfahren ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

- 3.2 Im Rahmen des einfachen Verwendungsnachweises ist ausschließlich der zahlenmäßige Nachweis vorzulegen. In diesem Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen. Für die Zuwendungen zum Betrieb sind die Ausgaben mindestens bis zur Höhe der gewährten Landeszuwendung anzugeben.

4 Sonstige Zuwendungen

- 4.1 Die Zuwendungen zum Betrieb sind nach § 15 Abs. 1 WBG auf Landeszuwendungen für Modellprojekte, Schwerpunktmaßnahmen und Investitionen anzurechnen.
- 4.2 Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte sowie Maßnahmen, die als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen zum Betrieb nach dem Weiterbildungsgesetz dienen und in Modellprojekten und Schwerpunktmaßnahmen Berücksichtigung finden, sind mit einem jährlich vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung festgelegten Pauschalsatz in den entsprechenden Finanzierungsplänen der Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen einzubeziehen.
- 4.3 Hauptberufliche pädagogische Fachkräfte, die als Grundlage für die Berechnung der Grundförderung nach dem Weiterbildungsgesetz dienen, können bei Modellprojekten und Schwerpunktmaßnahmen nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich bei den personenbezogenen Landesmitteln um sog. "durchlaufende Mittel" (wie z.B. EU-Mittel) handelt und die für die Einwerbung dieser Mittel notwendigen komplementären nationalen Mittel schon über die in den Finanzierungsplänen eingehende Grundförderung nach dem Weiterbildungsgesetz abgedeckt sind.

5 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.